

Beschluss der Kreismitgliederversammlung

Satzungsänderung: Kreismitgliederversammlung

Eingebracht vom Kreisvorstand am 14.11.2023.



Beschluss

Die Kreismitgliederversammlung beschließt, die Satzung des Kreisverbandes wie folgt zu ändern:

1. Ersetze § 9 Absatz 4

Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

durch

Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange der Kreisvorstand keine abweichende Regelung trifft. Auf Antrag stimmt die Kreismitgliederversammlung in der Sitzung über die Öffentlichkeit der Versammlung ab.

2. Nach § 9 Absatz 6 füge ein

(7) Eigenständige Anträge müssen mindestens vier Tage vor der Kreismitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein und werden schnellstmöglich den Mitgliedern online zugänglich gemacht. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die Arbeitsgemeinschaften, die Stadtteilgruppen, die Bezirksgruppe Nord der GRÜNEN JUGEND Berlin, von der Kreismitgliederversammlung eingesetzte Kommissionen sowie zwei Mitglieder des Kreisverbandes, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen können, darunter mindestens eine Frau, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. Änderungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

(8) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über ihre Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern durch Gesetz oder Satzung keine anderen Mehrheiten vorgegeben werden. Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu dokumentieren und werden auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.

(10) Einmal im Jahr ist eine Kreismitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Einladungsfrist für die Jahreshauptversammlung beträgt vier Wochen.

Die Jahreshauptversammlung wählt

- den Kreisvorstand,
- die Rechnungsprüfer*innen,
- das Basismitglied der Diätenkommission,
- die Delegierten für die Parteigremien auf Landes- und Bundesebene.

Unbenommen von Satz 3 sind Vertagungen einzelner Wahlen oder Beschlüsse auf eine nachfolgende KMV aus zeitlichen Gründen zulässig sowie Nachwahlen auf ordentlichen KMVen.

3. In § 15 (alt) Kreisschiedskommission ersetze Satz 1

Die Kreisschiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern sowie einer/m Stellvertreter*in.

durch

Die Kreisschiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern sowie einer/m Stellvertreter*in und wird auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung eingerichtet.

4. Ersetze § 16 (alt) Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden. Bei einer Satzungsänderung durch Urabstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

(2) Der Antrag zur Satzungsänderung muss mindestens drei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung angekündigt werden. Der Antrag und eine Begründung sind der Einladung beizufügen.

durch

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand oder der Kreisgeschäftsstelle zusammen mit einer Begründung mindestens einundzwanzig Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich online zugänglich gemacht und in der Einladung zur KMV angekündigt.

(2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei einer Satzungsänderung durch Urabstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

5. In § 17 (alt) Auflösung des Kreisverbandes Pankow Absatz 2 ersetze Satz 2 und 3

Entsprechende Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung angekündigt werden. Der Antrag und eine Begründung sind der Einladung beizufügen.

durch

Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand oder der Kreisgeschäftsstelle zusammen mit einer Begründung mindestens einundzwanzig Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich online zugänglich gemacht und in der Einladung zur KMV angekündigt. Für einen gültigen Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung müssen mindestens 2 Prozent der Mitglieder anwesend sein (Quorum). Kann eine Auflösung oder Verschmelzung wegen mangelnder Anwesenheitszahl nicht beschlossen werden, so kann über denselben Antrag auf der nächsten Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ohne Quorum beschlossen werden; der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist erneut unter Mitteilung der Tatsache des entfallenden Quorums allen Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen.

Begründung

Die KMV ist das wichtigste Gremium des Kreisverbandes. Die Änderungen sorgen für eine gute und transparentere Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums. Dafür werden die Verfahren für Beschlüsse zu Anträgen, Satzungsänderungen und der Auflösung oder Verschmelzung des KV genauer geregelt. Außerdem wird die Jahreshauptversammlung in der Satzung näher beschrieben und von übrigen KMVen abgegrenzt.